



Merkblatt Grenzgängerbewilligung EU/EFTA

Für EU/EFTA-Staatsangehörige gelten keine Grenzzonen mehr. Diese können überall in der EU/EFTA wohnen und überall in der Schweiz arbeiten. Bedingung ist lediglich die wöchentliche Rückkehr an ihren ausländischen Wohnort. Die Grenzgängerbewilligung wird für fünf Jahre ausgestellt, sofern ein Arbeitsvertrag vorliegt, der unbeschränkt oder länger als ein Jahr gültig ist. Wurde der Arbeitsvertrag für eine Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr abgeschlossen, richtet sich die Gültigkeitsdauer der Grenzgängerbewilligung nach dem Arbeitsvertrag. Das Gesuch ist persönlich bei **der Migration Nidwalden** abzugeben.

Für eine Anstellungsdauer von weniger als drei Monaten gilt das Meldeverfahren:

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html

Für das Ausstellen der Bewilligung ist immer der Kanton zuständig, in dem sich der Arbeitgeber bzw. der Einsatzort befindet.

Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig bei der Anmeldung bei der Migration Nidwalden abzugeben:

Erteilung der Grenzgängerbewilligung (Ausweis G)

- Formular „Gesuch und Anmeldung Ausländerbewilligung“
- Aktuelle Arbeitsbestätigung des Gesuchstellers, woraus das Arbeitspensum sowie die Anstellungsdauer ersichtlich ist (nicht älter als 1 Monat)
- Aktuelle Wohnsitzbestätigung der Wohngemeinde im Ausland (nicht älter als 1 Monat)
- Gültiger, heimatlicher Reisepass oder Personalausweis

Hinweis im Zusammenhang mit dem Ausländerausweis:

Der Ausländerausweis ist mit biometrischen Daten versehen. Für die Erfassung der biometrischen Daten muss telefonisch (041 618 44 90) mit der Migration ein Termin vereinbart werden. Die Kosten für die Erfassung der biometrischen Daten betragen CHF 15.00 und sind direkt beim Passbüro zu begleichen

Verlängerung der Grenzgängerbewilligung (Ausweis G)

- Formular „Gesuch und Anmeldung Ausländerbewilligung“ bzw. Verfallsanzeige, welche ca. zwei Monate vor Ablauf automatisch vom Staatssekretariat für Migration dem Arbeitgeber zugestellt wird
- Aktuelle Arbeitsbestätigung (nicht älter als 1 Monat)
- Aktuelle Wohnsitzbestätigung der Wohngemeinde im Ausland (nicht älter als 1 Monat)
- Gültiger, heimatlicher Reisepass oder Personalausweis

Wechsel des Arbeitgebers oder Arbeitsortes

- Formular „Gesuch und Anmeldung Ausländerbewilligung“
- Aktuelle Arbeitsbestätigung (nicht älter als 1 Monat)
- Gültiger, heimatlicher Reisepass oder Personalausweis

Änderung der Auslandadresse

- Formular „Gesuch und Anmeldung Ausländerbewilligung“ bzw. „Verfallsanzeige“
- Wohnsitzbestätigung der Wohngemeinde im Ausland mit der neuen Adresse (nicht älter als 1 Monat)
- Gültiger, heimatlicher Reisepass oder Personalausweis

Zu beachten:

Sämtliche mit dem Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind. **Die Migration behält sich vor, jederzeit weitere Unterlagen einzufordern.**

Die anfallenden Gebühren sind vor der Ausstellung des Ausweises an die Migration zu bezahlen.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.sem.admin.ch